

Oldenburg, 11.01.21

Liebe Eltern,

das Land Niedersachsen hat die neue Corona-Verordnung am Freitag veröffentlicht. **Der Infektionsschutz und die Unterbrechung der Infektionsketten haben weiterhin oberste Priorität.** Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 08.01.2021 ist **der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten bis zum Ablauf des 31.01.2021 untersagt.** Zulässig ist aber eine Notbetreuung in Kleingruppen.

Das Kultusministerium fordert die Einrichtungen in seinen FAQs dazu auf, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Notbetreuung in jedem Fall genau zu prüfen und den Grundsatz anzuwenden, dass Kinder weiterhin möglichst zu Hause betreut werden, wo eine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann.

Wir möchten Sie an dieser Stelle bitten, den Vorgaben des Kultusministeriums Folge zu leisten und ihre Kinder nur für den Notdienst anzumelden, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten der Betreuung für ihr Kind ausgeschöpft haben, um das Infektionsgeschehen weiter eindämmen zu können.

Es gilt auch weiterhin ein gesetzliches Anrecht für Eltern auf einen Notdienstplatz bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Unter diesem Link können Sie die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen nachlesen:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html

Das neue Antragsformular für die Notbetreuung der Stadt Oldenburg senden wir Ihnen im Anhang zu. Die Stadt Oldenburg hat einen Appell an die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber zur Prüfung der Erforderlichkeit zur Teilnahme an der Notbetreuung der Kinder in ihrem Antragformular ergänzt.

Viele Grüße und bleiben Sie behütet

Antje Baumhof

(Leiterin)